Stadt Murrhardt
REMS – MURR – KREIS

BACKNANG BK
Die Murr-Metropole

SULZBACH AN DER MURR

Gemeinde Oppenweiler

WASSERVERBAND MURRTAL

SATZUNG

Stand 12. Februar 2008

Inhalt

Seite

I. GRUNDLAGEN 3

§1 Name, Sitz 3
§2 Mitglieder, Stimmenzahl, Verbandsgebiet 3
§3 Aufgaben des Verbands und Verbandsanlagen 3
§4 Pflichten der Verbandsmitglieder 4
§5 Unternehmen, Plan, Lagerbuch 5

II. ORGANISATION DES VERBANDS 6

§6 Organe 6
§7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung 6
§8 Aufgaben u. Geschäftsgang der Verbandsversammlung 6
§9 Entscheidungen u. Stimmrecht in der Verbandsversammlung 8
§10 Vorstand 8
§11 Geschäftsordnung 8
§12 Verbandsgeschäftsführer 8
§13 Verbandsschriftführer 9
§14 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung 9
§15 Bedienstete 9
§16 Eilentscheidungen 9
§17 Verbandsschau, Schau- und Betriebsbeauftragter 9

III. HAUSHALT UND BEITRÄGE DES VERBANDS 11

§18 Haushaltsplan 11
§19 Prüfung der Haushaltsrechnung 11
§20 Umlagen 11
§21 Beitragsverhältnis (Jahresumlage) 12
§22 Allgemeiner Kostenumlageschlüssel 13
§23 Kassenverwaltung 14

IV. BEKANNTMACHUNG, SATZUNGSÄNDERUNG UND STAATLICHE AUFSICHT DES VERBANDS 15

§24 Bekanntmachungen 15
§25 Änderung der Satzung 15
§26 Staatliche Aufsicht 15

V. SONSTIGES 16

§27 Aufnahme weiterer Mitglieder 16
§28 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder 16
§29 Auflösung des Wasserverbands 16
§30 Schiedsgericht 16
§31 Vorläufiger Verbandsvorstand 17
§32 Inkrafttreten 17

VI. ANLAGEN 18

I. GRUNDLAGEN

§1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen ***WASSERVERBAND MURRTAL***. Er hat seinen Sitz in Murrhardt. Er ist ein Wasserverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).

§2 Mitglieder, Stimmenzahl, Verbandsgebiet

(1) Die Mitglieder des Verbands, die Stimmenzahl deren Vertreter (Stimmenverteilung) sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Mitglieder (Gemeinde / Stadt)	**Stimmenanzahl der Vertreter**
Backnang	1
Oppenweiler	1
Sulzbach an der Murr	1
Murrhardt	1
Summe	**4**

(2) Die Stadtgebiete sowie die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder innerhalb des Einzugsgebiets der Murr bilden das Verbandsgebiet. Das Verbandsgebiet ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt.

(3) Der Verband ist nach der Gründung für weitere Mitglieder offen.

§3 Aufgaben des Verbands und Verbandsanlagen

(1) Aufgabe des Wasserverbands ist die Herstellung des Hochwasserschutzes im Verbandsgebiet auf der Grundlage der Ergebnisse der Flussgebietsuntersuchung (FGU Murr / Lauter vom Mai 2004, im folgenden FGU genannt) sowie den Ergänzungen des Ingenieurbüros Winkler und Partner vom November 2007 und den Berechnungen der Universität Kaiserslautern vom August 2007 mit dem Ziel eines gleichwertigen Hochwasserschutzes. Zur Verwirklichung sind folgende Verbandsaufgaben zu erfüllen:

a) Planung, Bau, Unterhaltung, und Betrieb der gebietlich wirkenden Hochwasserschutzanlagen einschließlich der Entschädigungen für fallweise einzustauende Grundstücksflächen, sowie die Sanierung von gebietlich wirkenden Anlagen entsprechend ***Anlage 2***.

b) Planung, Bau und Sanierung der örtlich wirkenden Hochwasserschutzanlagen entlang der Murr und der Maßnahmen an den Seitengewässern, soweit diese zur Ergänzung der gebietlich wirkenden Anlagen aus wasserwirtschaftlicher und wirtschaftlicher Sicht erforderlich sind und bezüglich des gleichwertigen Hochwasserschutzes keine Alternativen möglich sind (***Anlage 3***). Diese werden nach ihrer Fertigstellung von den jeweiligen Ge-

markungsgemeinden bzw. –städten, auf denen sich die Anlagen befinden, betrieben und unterhalten. Die gesetzliche Unterhaltungspflicht des Landes am Gewässer I. Ordnung Murr bleibt hiervon unberührt. Als Fertigstellungstermin gilt der Zeitpunkt, mit dem die Anlagen vollständig und betriebsfertig in die Verantwortung der Bauherren übergehen (*Abnahme*).

c) Planung und Bau von Objektschutzmaßnahmen (*mit Ausnahme von Mühlengebäuden bzw. Gebäuden mit ehemaliger bzw. noch in Betrieb befindlicher Wasserkraftnutzung*) als Ergänzung von gebietlich und örtlich wirkenden Hochwasserschutzanlagen, die aus der FGU hervorgehen bzw. bei weitergehenden Planungen erforderlich werden, sofern

der Grundstückseigentümer den Maßnahmen zustimmt und das Eigentum an den Anlagen nach ihrer Fertigstellung übernimmt, betreibt, unterhält und saniert und

die gebietlich wirkende Anlagen vom Land gefördert werden.

Als Fertigstellungstermin gilt der Zeitpunkt, mit dem die Anlagen vollständig und betriebsfertig in die Verantwortung des Bauherren übergehen (Abnahme).

d) Planung, Bau, Unterhaltung, Betrieb und Sanierung von Abflussmessstellen (*Pegelanlagen*), soweit diese zur Steuerung der unter a) genannten gebietlich wirkenden Anlagen erforderlich sind. Die Auswertung der Daten ist ebenfalls Aufgabe des Verbands.

e) Erwerb der zum Bau der Anlagen erforderlichen sowie bei gebietlich wirkenden Hochwasserschutzmaßnahmen mit einer statistischen Häufigkeit von einmal in 5 Jahren (HQ5) überschwemmten Grundstücke.

(2) Der Wasserverband erstellt unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Hochwasserschutzes ein Programm zur Abwicklung der Planung und des Baus der Verbandsanlagen (Prioritätenliste siehe Anlagen 2 und 3).

(3) Verbandsaufgaben können auf einzelne Mitglieder, insbesondere die Anliegerkommunen übertragen werden. Der Verband regelt dies in öffentlich-rechtlichen Verträgen.

(4) Der Wasserverband kann sich zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Dritter bedienen.

§4 Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder verwirklichen die durch die Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen auf ihrem Gemeinde- bzw. Stadtgebiet erforderlich werdenden naturschutzrechtlichen / ökologischen Ausgleichsmaßnahmen und unterstützen die ökologische Gewässerentwicklung der Murr.

(2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für die Verbandsanlagen benötigten Flächen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und von Bebauung oder sons-

tigen Nutzungen, die die Verwirklichung der Hochwasserschutzanlagen beeinträchtigen könnten, freizuhalten.

(3) Die Verbandsmitglieder haben den Verband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können. Die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung gilt auch bei Änderungen mit möglichen Auswirkungen auf die Kostenumlageschlüssel.

§5 Unternehmen, Plan, Lagerbuch

(1) Der Verband führt Unternehmen gemäß I.§3(1)a) aus.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis (Lagerbuch) der Anlagen und Gewässer, aus dem ihre Art und ihre Maße sowie ferner Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind.

II. ORGANISATION DES VERBANDS

§6 Organe

Organe des Wasserverbands sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Backnang sowie den Bürgermeistern der Stadt Murrhardt und der Gemeinden Sulzbach und Oppenweiler.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und den ersten Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Es ist folgende Reihenfolge vorgesehen:

Besetzung	***2008 - 2010***	***2011 - 2013***	***2014 – 2016***	***2017 - 2019***
Vorsitzender	Murrhardt	Oppenweiler	Sulzbach	Backnang
1. Stellvertreter	Oppenweiler	Sulzbach	Backnang	Murrhardt

Die übrigen Mitglieder sind weitere Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Amtsdauer des Vorsitzenden durch erneute Wahl verlängern.

(4) Scheidet ein (Ober)Bürgermeister vor Ablauf des Dreijahreszeitraumes aus seinem Amt als Vorsitzender aus, soll der Vorsitz auf das nächste Mitglied der Verbandsversammlung gem. Abs. (2) übergehen und entsprechend neu gewählt werden.

(5) Scheidet einer der Stellvertreter des Vorsitzenden aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, soll an seine Stelle der Nachfolger im Amt des (Ober) Bürgermeisters treten. Dies ist durch Wahl zu bestätigen.

§8 Aufgaben u. Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden sowie seines ersten Stellvertreters

b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik

c) Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbands

d) Bestellung eines Geschäftsführers

e) Bestellung des Verbandsschriftführers

f) Wahl eines Schau- und Betriebsbeauftragten für die Hochwasserrückhaltebecken und für die Verbandsschau

g) Entlastung des Vorstands

h) Festsetzung von Vergütungen für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Verbandsschriftführer und Betriebsbeauftragten.

i) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband

j) Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten

k) Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

l) Festlegung einer Geschäftsordnung

m) Erlass und Änderung der Haushaltssatzung einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlagen für die I.§3(1)a), d), und e) genannten Anlagen

n) Beschlussfassung über mittel- und langfristige Verbandsplanungen

o) Beschlussfassung über das Bauprogramm sowie über Sanierungsmaßnahmen (*Prioritätenliste*)

p) Festsetzung der im Haushaltsjahr zu realisierenden Verbandsmaßnahmen

q) Feststellung der Jahresrechnung

r) Behandlung sonstiger Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Wichtigkeit vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden einberufen, falls es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Dieser lädt die Aufsichtsbehörde und die zuständigen Fachbehörden hierzu ein. Auf Beschluss der Verbandsversammlung kann eine öffentliche Versammlung erfolgen.

(3) Außerordentliche Verbandsversammlungen können auf Verlangen eines sonstigen Mitgliedes durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen werden.

(4) Die Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(5) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlungen.

(6) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Verbandsvorsitzenden und von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist jedem Mitglied der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

§9 Entscheidungen u. Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig.

(2) Für die Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.

§10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht alleine aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Er ist gleichzeitig Vorstandsvorsitzender.

(2) Der Vorstandsvorsitzende leitet den Verband und vertritt diesen nach außen. Die Vertretung erfolgt durch jedes weitere Mitglied der Verbandsversammlung.

(3) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Verbandsversammlung.

(4) Der Vorstand kann bei Bedarf über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu 35.000 € tätigen. Die Bewirtschaftungsbefugnis des Vorstands für planmäßige Ausgaben beträgt 50.000 €.

(5) Der Vorstand legt der Verbandsversammlung die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht nach §19 vor.

§11 Geschäftsordnung

(1) Durch eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung kann insbesondere folgendes geregelt werden:

a) Der Geschäftsgang der Verbandsversammlung (§8)

b) Aufgaben und Vergütung des Geschäftsführers (§12)

c) Aufgaben und Vergütung des Verbandsschriftführers (§13)

d) Aufgaben und Vergütung des Schau- und Betriebsbeauftragten (§17)

e) Höhe von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen (§14)

f) Die Kassenverwaltung (§23)

§12 Verbandsgeschäftsführer

(1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer. Der erste Geschäftsführer nach Verbandsgründung soll der Erste Beigeordnete der Stadt Murrhardt sein.

(2) Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung §11(1)b).

(3) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.

§13 Verbandsschriftführer

(1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Verbandsschriftführer. Die Aufgaben des Verbandschriftführers können auch vom Verbandsgeschäftsführer übernommen werden.

(2) Dem Verbandsschriftführer obliegt die Protokollführung in den Verbandssitzungen.

(3) Der Verbandsschriftführer erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.

§14 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Sitzungsgeldern für die Vertreter der Verbandsmitglieder sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden, an seine Stellvertreter, an den Verbandsgeschäftsführer sowie an den Verbandsschriftführer und an den Schau- und Betriebsbeauftragten sind durch die Geschäftsordnung (§11) zu regeln.

§15 Bedienstete

Der Wasserverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete einstellen.

§16 Eilentscheidungen

Eilentscheidungen können durch den Vorstandsvorsitzenden herbeigeführt werden. Grundsätzlich werden alle Eilentscheidungen in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung behandelt.

§17 Verbandsschau, Schau- und Betriebsbeauftragter

(1) Zur Feststellung des Zustandes der vom Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässern und Grundstücken im Rahmen der Aufgaben des Verbands führt der Verband bei Bedarf, mindestens aber ein Mal jährlich eine Verbandsschau durch. Der Schau- und Betriebsbeauftragte leitet die regelmäßig durchzuführende Verbandsschau.

(2) Die staatliche Aufsichtsbehörde und die zuständigen Fachbehörden werden zur Verbandsschau eingeladen.

(3) Der Vorsitzende lädt die Verbandsmitglieder mindestens eine Woche vor der Verbandsschau ein.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schau- und Betriebsbeauftragten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(5) Der Vorstand hat die Behebung der Mängel zu veranlassen. Er vermerkt die Mängelbehebung und unterrichtet hierüber die Verbandsversammlung, die Aufsichtsbehörde und die Fachverwaltung.

(6) Der Schau- und Betriebsbeauftragte wird durch die Verbandsversammlung für fünf Jahre gewählt. Der erste Schau- und Betriebsbeauftragte nach Verbandsgründung soll der Leiter des Stadtbauamts der Stadt Backnang sein.

(7) Der Schau- und Betriebsbeauftragte erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.

III. HAUSHALT UND BEITRÄGE DES VERBANDS

§18 Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbands und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Geschäftsführer stellt ihn so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Geschäftsführer legt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor. Der Haushaltsplan soll spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres vorliegen (AGWVG §2 Abs.3).

(2) Der Haushaltsplan richtet sich nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO §80 und AGWVG §2 Abs.5). Er enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbands im kommenden Rechnungsjahr.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.

(5) Alle Einnahmen des Verbands sind zur Bestreitung der Ausgaben für die Verbandsaufgaben zu verwenden.

§19 Prüfung der Haushaltsrechnung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie zur Prüfung im folgenden Rechnungsjahr mit allen Unterlagen an die Aufsichtsbehörde (AGWVG §2 Abs.5).

(2) Prüfungsbehörde ist die Aufsichtsbehörde (GemO §113 Abs.1 und AGWVG §2 Abs. 5).

(3) Der Prüfbericht der Aufsichtsbehörde wird der Verbandsversammlung vorgelegt.

§20 Umlagen

(1) Alle Mitglieder und Nutznießer haben an den Verband die Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Der Geschäftsführer veranlagt alljährlich die in I.§2(1) genannten Mitglieder oder Nutznießer zu den Jahresumlagen nach den in §21 festgelegten Grundsätzen getrennt nach Investitionsumlagen und Betriebs- bzw. Instandhaltungsumlagen. Diese werden durch Beschluss des Haushaltplans gültig.

(2) Auf der Basis des Haushaltplans sind die erforderlichen Umlagen durch den Verbandsgeschäftsführer rechtzeitig durch einen Beitragsbescheid bei den Verbandsmitgliedern oder Nutznießern anzufordern.

(3) Gegen die Beitragsermittlung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Verbandsversammlung entscheidet über den Widerspruch.

§21 Beitragsverhältnis (Jahresumlage)

(1) Die jährlichen Aufwendungen aus der Erfüllung der Verbandsaufgaben nach §3 werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage).

(2) Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Investitionsumlage sowie der Betriebs- und Unterhaltungskostenumlage. Der Betriebskostenumlage liegen die jährlichen erfolgswirksamen Aufwendungen (ohne Abschreibungen), abzüglich der Betriebseinnahmen und Landeszuschüsse, zugrunde. Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen bleiben für die Ermittlung der Jahresumlage außer Betracht, da nach Abzug der Zuschüsse alle Investitionen von den Verbandsmitgliedern getragen werden.

(3) Die Jahresumlage wird - getrennt nach Investitionsumlage sowie Betriebs- und Unterhaltungskostenumlage - bei Erlass der Haushaltssatzung festgesetzt. Es werden Abschlagszahlungen bei Bedarf auf die Verbandsumlage erhoben.

(4) Für die Ermittlung der Betriebs- und Unterhaltungskostenumlage gilt der allgemeine Umlageschlüssel des §22 (2).

(5) Die Ausgaben des Verbands für Investitionen für Anlagen nach I.§3(1) lit. a), d) und e) (gebietlich wirkende Hochwasserschutzanlagen, Abflussmessstellen und Grunderwerb), sowie für Sanierungsmaßnahmen, werden zunächst durch Zuweisungen, Zuschüsse oder andere objektbezogene Deckungsmittel finanziert. Die Verbandsmitglieder beteiligen sich gemäß §22(1) an den Kosten der Maßnahme zum Zeitpunkt der Bauarbeiten entsprechend Ihres Vorteils. Hierbei gilt der Grundsatz, dass eine finanzielle Beteiligung an Hochwasserrückhaltebecken nur durch die Kommunen stattfindet, denen ein Nutzen aus der jeweiligen Hochwasserschutzanlage zukommt.

(6) Die Ausgaben des Verbands für Investitionen für Anlagen nach I.§3(1)b) (örtlich wirkende Hochwasserschutzanlagen) sowie deren Sanierungsmaßnahmen werden zunächst durch Zuweisungen, Zuschüsse oder andere objektbezogene Deckungsmittel finanziert. Der nicht gedeckte Teil der Kosten ist von dem Verbandsmitglied zu finanzieren, auf dessen Gemarkung die Anlage erstellt wird.

(7) Die Ausgaben des Verbands für Investitionen für Anlagen nach I.§3(1)c) (Objektschutzmaßnahmen) werden zunächst durch Zuweisungen, Zuschüsse oder andere objektbezogene Deckungsmittel finanziert. Der nicht gedeckte Teil der Kosten ist von dem jeweiligen Nutznießer - in der Regel der Grundstückseigentümer - zu übernehmen.
Die Kostenübernahmepflicht durch den Grundstückseigentümer gilt nicht, wenn das örtlich betroffene Verbandsmitglied die Objektschutzmaßnahme anstelle einer örtlich wirkenden Maßnahme festlegt.

(8) Sonderleistungen, die vom Wasserverband für einzelne Verbandsmitglieder erbracht werden, sind von diesen Mitgliedern gesondert zu ersetzen. Über die zu erhebenden Kostensätze beschließt die Verbandsversammlung.

§22 Allgemeiner Kostenumlageschlüssel

(1) **Investitionskosten**
Der allgemeine Kostenumlageschlüssel für Investitionskosten zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach I.§3(1) orientiert sich an den, nach dem Ergebnis der FGU sowie den Ergänzungen des Ingenieurbüros Winkler und Partner vom 07. November 2007 und den Berechnungen der Universität Kaiserslautern vom August 2007 berechneten Kostenreduzierungen an innerörtlichen Maßnahmen, hervorgerufen durch die Abfluss reduzierende Wirkung der oberhalb der jeweiligen Gemarkungen liegenden Hochwasserrückhaltebecken. Für die Umlage entscheidend sind die Kosten und Verhältnisse bei jeder einzelnen Maßnahme getrennt. Kostenveränderungen bei einzelnen Maßnahmen betreffen nur die Mitglieder, die von der jeweiligen Anlage einen Vorteil haben.

Der Umlageschlüssel der jeweiligen Verbandsmitglieder ist folgender:

	HRB Mahd	HRB Gaab	HRB Fischbach	HRB Haselbach	HRB Oppenweiler
	[%]	[%]	[%]	[%]	[%]
Backnang	5	5	5	5	55
Oppenweiler	3	3	3	3	45
Sulzbach an der Murr	9	9	92	92	0
Murrhardt	83	83	0	0	0
Summe	**100**	**100**	**100**	**100**	**100**

Bei einer möglichen Verbandserweiterung ist dieser auf die dann neue Situation anzupassen.

(2) **Betriebs- und Unterhaltungskosten**
Der allgemeine Kostenumlageschlüssel für Betriebs- und Unterhaltungskosten (Einnahmen und Ausgaben) zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach I.§3(1) erfolgt nach den prozentualen Anteilen an den Gesamtkosten gebietlich wirkender Maßnahmen der Verbandsmitglieder. Der Umlageschlüssel der jeweiligen Verbandsmitglieder ist folgender:

	[%]
Backnang	25
Oppenweiler	20
Sulzbach an der Murr	31
Murrhardt	24
Summe	**100**

Bei einer möglichen Verbandserweiterung ist dieser auf die dann neue Situation anzupassen.

§23 Kassenverwaltung

(1) Die Kassenverwaltung wird in der Geschäftsordnung geregelt. Zahlungen erfolgen nur nach Anweisung des Vorbandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter im Rahmen des vorgegebenen Haushaltsplans. Befugnisse für Kassenanordnungen können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Dem Geschäftsführer können durch die Geschäftsordnung Zahlungsbefugnisse übertragen werden.

IV. BEKANNTMACHUNG, SATZUNGSÄNDERUNG UND STAATLICHE AUFSICHT DES VERBANDS

§24 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Wasserverbands erfolgen im jeweiligen Bekanntmachungsorgan der Verbandsmitglieder.

§25 Änderung der Satzung

(1) Die Verbandsversammlung kann eine Änderung der Satzung einstimmig beschließen. Die Änderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde macht die Ergänzung und die Änderung bekannt (WVG §58)

(2) Die Aufsichtbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern (WVG §59).

§26 Staatliche Aufsicht

(1) Der Wasserverband untersteht der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde.

(2) Die Fachverwaltungen sowie die Aufsichtsbehörde werden zu den Verbandsversammlungen eingeladen.

V. SONSTIGES

§27 Aufnahme weiterer Mitglieder

(1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Wasserverband kann von der Verbandsversammlung beschlossen werden.

(2) Bei späterem Eintritt in den Verband sind die Vorleistungen der bisherigen Verbandsmitglieder auszugleichen. Grundsätzlich werden nur die Verbandsmitglieder an gebietlich wirkenden Hochwasserschutzanlagen über den Umlageschlüssel beteiligt, auf deren Gemarkung die Hochwasserrückhaltebecken eine Verbesserung der Abflusssituation bewirken.

§28 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

(1) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur möglich, wenn der Hochwasserschutz durch andere Körperschaften sichergestellt wird.

(2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Wasserverbands weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§29 Auflösung des Wasserverbands

(1) Die Auflösung des Wasserverbands kann gemäß §62 WVG erfolgen.

(2) Der Wasserverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§30 Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten unter Verbandsmitgliedern sowie zwischen dem Wasserverband und einzelnen Mitgliedern über Rechte und Verpflichtungen aus dieser Satzung werden durch eine Schiedsstelle entschieden.

(2) Schiedsstelle ist die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten. Erst wenn sich die Parteien mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart geltend machen.

§31 Vorläufiger Verbandsvorstand

Bis zur ersten Wahl übernimmt der Bürgermeister der Stadt Murrhardt die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden.

§32 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und der hierzu erteilten Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Für die Stadt Backnang
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom

Oberbürgermeister Dr. Frank Nopper

Für die Gemeinde Oppenweiler
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom

Bürgermeister Bernd Brischke

Für die Gemeinde Sulzbach an der Murr
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom

Bürgermeister Dieter Zahn

Für die Stadt Murrhardt
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom

Bürgermeister Dr. Gerhard Strobel

VI. ANLAGEN

Anlage 1: Karte des Verbandsgebiets

Anlage 2: Zusammenstellung der gebietlich wirkenden HW-Schutzanlagen, finanziert nach III.§21(5) bzw. III.§22(1)

Anlage 3: Zusammenstellung der örtlich wirkenden HW-Schutzanlagen